



Protokoll Einwohnergemeindeversammlung Herznach-Ueken

Versammlungsort: Mehrzweckhalle Ueken

Datum: 12. Juni 2025
Zeit: 19:30 bis 21:45 Uhr

Vorsitz: Stephan Gemmet, Gemeindepräsident
Protokoll: Pia Bürgi, Gemeindeschreiberin

Stimmzähler: Ralf Deiss, Christoph Ackle

Präsenz:	Stimmberechtigte gemäss Stimmregister:	1820
	Stimmen, die für die endgültige Beschlussfassung nötig sind:	364
	Anwesende Stimmberechtigte:	100
	Abwesende Stimmberechtigte:	1720
	Absolutes Mehr:	51

Traktanden

1. Genehmigung Protokoll EGV Herznach-Ueken vom 21.11.2024
2. EGV Herznach-Ueken Entscheid Rechenschaftsbericht 2024
3. EGV Herznach-Ueken Entscheid Jahresrechnung 2024
4. EGV Herznach-Ueken Entscheid Kreditabrechnung Erschliessung Sonnhaldenstrasse
5. EGV Herznach-Ueken Entscheid Verpflichtungskredit für den generellen Entwässerungsplan (GEP2) zweite Generation in der Höhe von CHF 1'075'000.00
6. EGV Herznach-Ueken Entscheid Verpflichtungskredit für den Ersatz der Heizung Schule Ueken
7. EGV Herznach- Ueken Entscheid Reglemente
8. EGV Herznach Ueken Ordentliche Einbürgerung Familie Werner Anna Lena, Barthel Alexander mit Zoe und Neo
9. EGV Herznach Ueken Entscheid Ordentliche Einbürgerung Fiona Frie
10. Diverses, Umfrage EGV Herznach-Ueken

Begrüssung

Gemeindepräsident Stephan Gemmet begrüsst die Anwesenden zur Einwohnergemeindeversammlung. Speziell begrüsst werden die Jungbürger, die zum ersten Mal an einer Gemeindeversammlung teilnehmen können.

Gemeindeschreiberin Pia Bürgi ist heute allein für das Protokoll zuständig, deshalb wird die Gemeindeversammlung auf Band aufgenommen, um die Protokollierung zu erleichtern. Die Versammlung ist damit einverstanden.

Aktenauflage

Die Akten der Einwohnergemeindeversammlung sind während der gesetzlichen Frist auf der Gemeindekanzlei aufgelegt und auf der Website der Gemeinde Herznach-Ueken publiziert worden.

Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit

Die Versammlung wird als verhandlungs- und beschlussfähig erklärt.

Beschlussquorum und Referendum

Es sind 100 Stimmberechtigte anwesend, somit ist das Beschlussquorum von 364 (20 % der Stimmberechtigten) nicht erreicht. Die Entscheide unterstehen dem fakultativen Referendum mit Ausnahme der Einbürgerungsvorlagen. Entscheide über die Zusicherung von Gemeindebürgerrechten werden endgültig gefällt.



Herznach-Ueken
Typisch Staffeleggtal.

Entscheid Einwohnergemeindeversammlung Herznach-Ueken

Genehmigung Protokoll EGV Herznach-Ueken vom 21.11.2024

I. Auflage Protokoll der letzten EGV

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung (EGV) vom 21. November 2024 ist rechtzeitig mit den Akten aufgelegt und auf der Webseite der Gemeinde Herznach-Ueken veröffentlicht worden.

II. Diskussion

Keine Wortmeldungen.

III. Anträge

1. Anträge aus der Mitte der Versammlung

Keine.

2. Antrag des Gemeinderates

Genehmigung des Protokolls der EGV vom 21. November 2024.

IV. Entscheid

Das Protokoll der EGV vom 21. November 2024 wird mit grosser Mehrheit genehmigt.



Herznach-Ueken
Typisch Staffeleggtal.

Entscheid Einwohnergemeindeversammlung Herznach-Ueken Rechenschaftsbericht 2024

I. Erläuterungen des Gemeinderates

Der Rechenschaftsbericht für das Jahr 2024 konnte während der Auflagefrist eingesehen werden und war im Internet veröffentlicht.

II. Diskussion

Keine Wortmeldung

III. Antrag

Genehmigung des Rechenschaftsberichts der Einwohnergemeinde für das Jahr 2024.

IV. Entscheid

Der Rechenschaftsbericht der Einwohnergemeinde für das Jahr 2024 wird mit grosser Mehrheit genehmigt.

Entscheid Einwohnergemeindeversammlung Herznach-Ueken

Jahresrechnung 2024

I. Erläuterungen des Gemeinderates

Stephan Gemmet erläutert Jahresrechnung und Bilanz.

Dreistufiger Erfolgsausweis; EWG ohne Spezialfinanzierungen:

	Rechnung 2024	Budget 2024
Betrieblicher Aufwand	9'155'575	8'781'300
Betrieblicher Ertrag	8'982'481	8'478'700
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-173'094	-302'600
Ergebnis aus Finanzierung	148'941	144'300
Operatives Ergebnis	-24'153	-158'300
Ausserordentliches Ergebnis	0	0
Gesamtergebnis	-24'153	-158'300

Wesentliche Abweichungen Rechnung 2024 – Budget 2024

	Rechnung 2024	Budget 2024	Abweichung
Mehrertrag			
Ordentlicher Steuerertrag	7'279'300	6'940'000	+339'300
Zinsen Finanzanlagen	197'500	130'000	+67'500
Minderaufwand			
Strassenunterhalt	27'800	69'300	+41'500
Mehrkosten			
Wertberichtigung Parzelle 299	50'500	0	-50'500
Spitex	236'100	185'200	-50'900
Beiträge stationäre Pflegefinanzierung	485'200	270'00	-215'200
Diverse kleinere Positionen			+2'400
Gesamtergebnis	24'153	158'300	134'100

Darlehen / Festgelder per Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2025

Gemeinde	Zeitdauer	Darlehensbetrag	Zinssatz p.a.
Gemeinde Bergdietikon	31.05.2025 – 14.11.2025	CHF 1'000'000.00	2.02%
Gemeinde Killwangen	19.04.2024 – 18.04.2025	CHF 2'000'000.00	1.35%
Abwasserverband Mellingen	20.11.2023 – 19.11.2027	CHF 2'000'000.00	2.00%
Abwasserverband Mellingen	02.02.2024 – 01.02.2028	CHF 2'000'000.00	2.00%
Gemeinde Ins	15.05.2025 – 14.05.2028	CHF 2'000'000.00	2.02%
Gemeinde Gontenschwil	01.02.2025 – 31.01.2028	CHF 1'000'000.00	0.65%
Gemeinde Obermumpf	28.03.2025 – 27.03.2028	CHF 1'000'000.00	0.70%
Abwasserverband Ob. Murgtal	28.03.2025 – 27.03.2028	CHF 1'000'000.00	0.79%

Dreistufiger Erfolgsausweis EWG Spezialfinanzierungen:

	Wasser	Abwasser	Abfall	Elektra
Betrieblicher Aufwand	342'017	433'018	226'542	1'040'467
Betrieblicher Ertrag	500'640	434'993	167'630	1'046'226
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	158'623	1'975	-58'912	5'759
Ergebnis aus Finanzierung	14'685	17'613	1'653	11'156
Operatives Ergebnis	173'308	19'588	-57'259	16'915
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	173'308	19'588	-57'259	16'915

Finanzierungsausweis EWG ohne Spezialfinanzierungen:

	Rechnung 2024	Budget 2024
Investitionsausgaben	724'122	1'577'000
Investitionseinnahmen	-50'000	0
Ergebnis Investitionsrechnung	-774'122	-1'577'000
Selbstfinanzierung	452'879	284'600
Finanzierungsergebnis	-321'243	-1'292'400
(+ =Überschuss/- =Fehlbetrag)		

Die gesamte Rechnung mit allen Details kann während der Aktenaufgabe auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden. Die wesentlichen Details sind auch im Internet veröffentlicht. Die nachfolgenden Zahlen sind gerundet. Der Rechnungsabschluss 2024 der Gemeinde Herznach-Ueken fällt mit einem Aufwandüberschuss von CHF 24'200.00 knapp negativ und damit besser als budgetiert (Budget: Aufwandüberschuss CHF 158'300.00) aus.

Dank eines guten Steuerabschlusses sowie Mehreinnahmen aufgrund von Darlehen mit verschiedenen Gemeinden welche teilweise noch in einem wesentlich höheren Zinsumfeld abgeschlossen wurden, konnten Erträge über dem Budget erwirtschaftet werden. Mehrkosten hingegen entstanden im Bereich Gesundheit und Soziales. Die grösste Budgetabweichung ergibt sich im Bereich der stationären Krankenpflege und in der Spitexbetreuung, dieser Kostenanstieg ist auf einen Zuwachs an betroffenen Personen sowie auf teilweise sehr intensive Betreuungen zurückzuführen.

Die Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft schliesst mit einem Aufwandüberschuss von rund CHF 57'300.00 ab (Budget: Aufwandüberschuss CHF 46'800.00). Der Aufwandüberschuss kann aus dem Nettovermögen der Abfallwirtschaft gedeckt werden.

Die Spezialfinanzierung Wasserwerk schliesst mit einem Ertragsüberschuss von rund CHF 173'300.00 ab (Budget: Ertragsüberschuss CHF 179'400.00) und liegt somit im Rahmen des Budgets.

Die Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung schliesst ebenfalls im Rahmen der prognostizierten Zahlen mit einem Ertragsüberschuss von rund CHF 19'600.00 ab (Budget: Aufwandüberschuss CHF 22'900.00).

Die Spezialfinanzierung Elektra Ueken (Netz und Energie) schliesst total mit einem Ertragsüberschuss von CHF 16'900.00 ab (Budget: Ertragsüberschuss CHF 49'100.00). Im Bereich Netz resultierte ein Gewinn von CHF 68'700.00 (Budget: Ertragsüberschuss CHF 118'100.00) wobei im Bereich Energie: Aufwandüberschuss CHF 51'800.00 (Budget:

Aufwandüberschuss CHF 69'000.00) erzielt wurde. Der tiefere Gewinn als prognostiziert ist auf höhere Kosten für die externen Dienstleister sowie weniger Einnahmen für die Netzbetriebsgebühren zurückzuführen.

Die Nettoinvestitionen der Einwohnergemeinde 2024 von CHF 774'100.00 verteilt sich hauptsächlich auf die Beteiligung an der Wohnbaugenossenschaft Herznach – welche durch den Landverkauf und somit ohne liquide Eigenmittel finanziert wurde sowie das Projekt Chraibelstrasse und die Ersatzanschaffung eines Fahrzeuges für den Unterhaltsbetrieb.

In den Spezialfinanzierungen wurden vorwiegend Investitionen für das Projekt Erschliessung Chraibelstrasse als auch für die GEP-Massnahmen getätigt.

Seit einigen Jahren hat die Einwohnergemeinde keine Nettoschulden mehr. Das Nettovermögen ohne Spezialfinanzierung beträgt rund CHF 7'482'400.00 oder rund CHF 2'798.00 pro Einwohner.

Die Finanzkommission sowie die externe Revisionsstelle BDO AG haben die Jahresrechnung 2024 geprüft und als in Ordnung befunden.

Die gesamte Rechnung mit den Einzelheiten und dem Detailkommentar können während der Aktenaufgabe auf der Gemeindkanzlei eingesehen werden. Wesentliche Unterlagen sind auch im Internet veröffentlicht.

II. Diskussion

Urs Wernli Herznach bemerkt, dass Finanzanlagen in der Höhe von ca. CHF 12 Mio. als Nebengeschäft der Gemeinde Kanzlei getätigt wurden.

Stephan Gemmet erläutert, dass die Finanzverwaltung Anfragen für Darlehen bekommt oder aktiv nach Darlehensnehmern sucht. Es versteht sich aber von selbst, dass all diese Nebengeschäfte vom Gemeinderat abgesehen werden.

III. Prüfbericht der Finanzkommission

Marco Rubin, Präsident Finanzkommission (FiKo), erläutert den Prüfungsbericht der FiKo und empfiehlt die Jahresrechnung 2024 der Einwohnergemeinde Herznach-Ueken zur Annahme.

Keine Wortmeldungen.

IV. Antrag

Genehmigung der Bilanz, der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung 2024 der Einwohnergemeinde Herznach-Ueken.

V. Entscheid

Die Bilanz, die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung 2024 der Einwohnergemeinde Herznach-Ueken werden mit grosser Mehrheit genehmigt.

Elektronischer Protokollauszug

- Finanzverwaltung
- Mitglieder FIKO



Entscheid Einwohnergemeindeversammlung Herznach-Ueken

Kreditabrechnung Sonnhaldenstrasse

I. Erläuterungen des Gemeinderates

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 07. Juni 2019 von Herznach wurde ein Verpflichtungskredit von CHF 545'000 für die Erschliessung Sonnhaldenstrasse beantragt. An der letzten Gemeindeversammlung vom 21. November 2024 wurde die Kreditabrechnung mit einem Rückweisungsantrag abgelehnt.

Aus diesem Grund wurde die Kreditabrechnung durch die Finanzverwaltung überarbeitet und durch die Finanzkommission erneut geprüft. Der Kredit weist folgende Kosten aus:

Strassenbau	Sonnhaldenstrasse	CHF 354'027.00	(KV CHF 410'000.00)
	Sonnhaldeweg	CHF 75'255.00	(KV CHF 90'000.00)
Sauberwasser (Spezialfinanzierung Abwasser)		CHF 31'479.00	(KV CHF 45'000.00)
Wasserleitung (Spezialfinanzierung Wasser)		CHF 109'558.00	

Bruttoanlagekosten: CHF 570'319.00

Einnahmen: CHF 255'067.00

Nettoinvestition: CHF 315'252.00
(Beträge gerundet)

Die Gesamtkosten der Kreditabrechnung belaufen sich auf CHF 570'319.00 und stellen sich wie folgt zusammen:

II. Diskussion

Keine Wortmeldungen

III. Prüfbericht der Finanzkommission

Marco Rubin, Präsident Finanzkommission (FiKo), erläutert den Prüfungsbericht der FiKo und empfiehlt die Kreditabrechnung zur Annahme.

Keine Wortmeldungen.

IV. Antrag des Gemeinderats

Genehmigung der Kreditabrechnung «Erschliessung Sonnhaldenstrasse» in der Höhe von CHF 315'252.00.

V. Entscheid

Die Kreditabrechnung Erschliessung Sonnhaldenstrasse in der Höhe von CHF 315'252.00 wird mit grosser Mehrheit genehmigt.

Elektronischer Protokollauszug:

- Mitglieder FIKO
- Finanzverwaltung



Entscheid Einwohnergemeindeversammlung Herznach-Ueken

Verpflichtungskredit GEP 2 in der Höhe von CHF1'075'000.00

I. Erläuterungen des Gemeinderates

Stand

Die generelle Entwässerungsplanung GEP 1. Generation der Gemeinde Herznach-Ueken wurden im Jahr 2006 bzw. 2014 vom Kanton bewilligt. Die GEP-Pläne wurden teilweise grafisch, teilweise datenbankbasierend erstellt.

Im GEP 2. Generation soll nun die gesamte neue Gemeinde Herznach-Ueken abgebildet werden. Bevor mit der effektiven GEP-Bearbeitung gestartet werden kann, sind gewisse Vorbereitungsarbeiten erforderlich.

Ziel

Um eine flächendeckende Vollständigkeit sämtlicher Hausanschlussleitungen zu erreichen, soll eine Gesamtlösung erarbeitet werden. Mit einem koordinierten Vorgehen sollen zudem die Kosten möglichst niedrig gehalten werden. Ziel des Gemeinderats Herznach-Ueken ist es, dass sämtliche Anschluss- und Sammelleitungen der Liegenschaftsentwässerung im Kataster erfasst sind und die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) erfüllen. Zudem soll die Gleichbehandlung sämtlicher Liegenschaftsbesitzer gewahrt werden.

Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen

1. Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24.01.1991
2. Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28.10.1998
3. Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG UWR) vom 4.09.2007
4. Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (V EG UWR) vom 14.05.2008

Kommunale Grundlagen

5. Abwasserreglement, Gemeinde Ueken, 27.06.2014
6. Abwasserreglement, Gemeinde Herznach, 01.08.2005

Sofern an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2025 das neue Abwasserreglement der fusionierten Gemeinde Herznach-Ueken angenommen wird (gültig am 01. August 2025) wird dieses Reglement angewendet.

Normen, Richtlinien, Publikationen

7. Ordner Siedlungsentwässerung, Departement BVU, 31.12.2014
8. Merkblatt "Werterhaltung von Hausanschlüssen der Liegenschaftsentwässerung", Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU), Abteilung für Umwelt (AfU) vom Dezember 2018

9. Merkblatt "Der Hausanschluss", Departement BVU, AfU vom 01.07.2009
10. Merkblatt "Werterhalt Ihrer privaten Abwasserleitungen", Departement BVU, AfU

Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit für die Umsetzung ist im Einführungsgesetz Umweltrecht (EG UWR § 30), in der Verordnung zum Einführungsgesetz Umweltrecht (V EG UWR § 61) sowie im Ordner Siedlungsentwässerung (Kapitel 4) geregelt und obliegt der Gemeinde.

Die Inhaber von Abwasserleitungen haben dafür zu sorgen, dass diese sachgemäss erstellt, bedient, gewartet und unterhalten werden. Die Funktionstüchtigkeit muss regelmässig überprüft werden. (GSchG Art. 15)

Aufnahmen

Hausanschlüsse

Bei sämtlichen Liegenschaften sollen die Hausanschlussleitungen bis mindestens 1m unter das Gebäude gespült und mit Kanal-TV aufgenommen werden. Sofern aus den Leitungsaufnahmen neue Erkenntnisse über die Leitungsverläufe hervorgehen, wird der Kataster vervollständigt.

Die Kontrollschächte sind fotografisch und mittels eines Schachtprotokolls aufzunehmen.

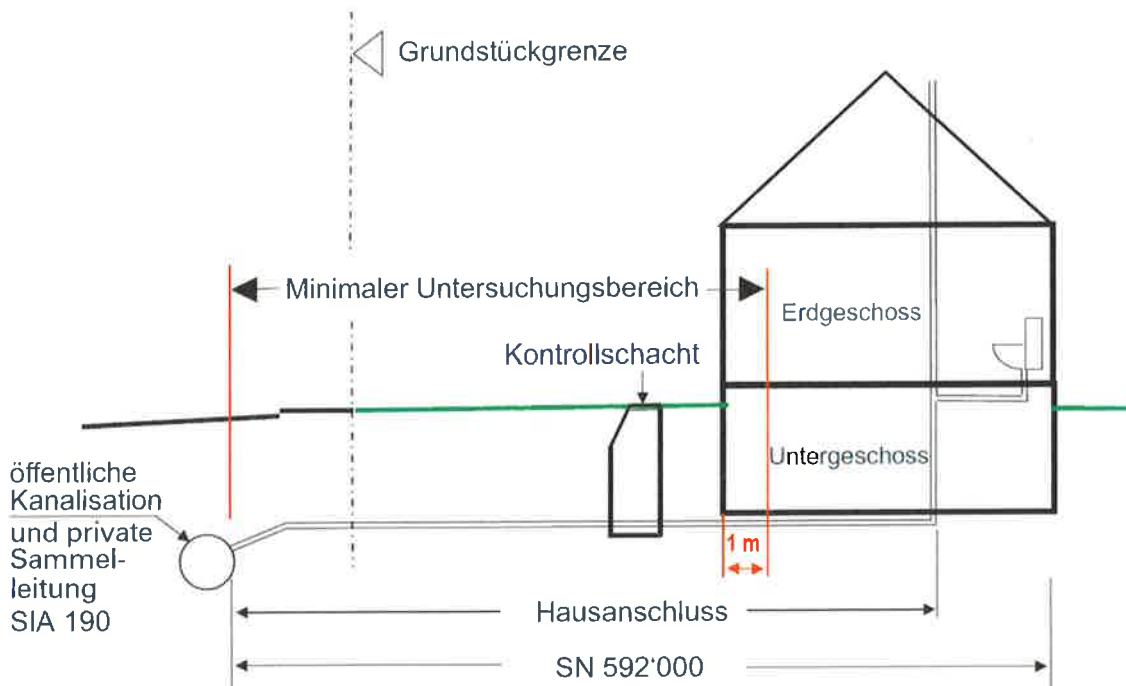


Abbildung: Zu untersuchende Leitungen (aus: Merkblatt Werterhaltung von Hausanschlüssen der Liegenschaftsentwässerung).

Inhaber, welche bereits über Aufnahmen und/oder Dichtheitsprotokolle verfügen, welche maximal 10 Jahre alt sind, können diese vorgängig abgeben. Die betroffenen Leitungen werden im Rahmen der anstehenden Untersuchungen nicht erneut aufgenommen.

Private Sammelleitungen

Nach der Vervollständigung des Leitungskatasters können die privaten Sammelleitungen ermittelt werden. Dabei sind die Eigentumsverhältnisse, wo dies nicht bereits der Fall ist, zu

klären. Kosten für allfällige erforderliche Sanierungen sind entsprechend den Eigentumsverhältnissen unter den Eigentümern aufzuteilen.

Auswertungen

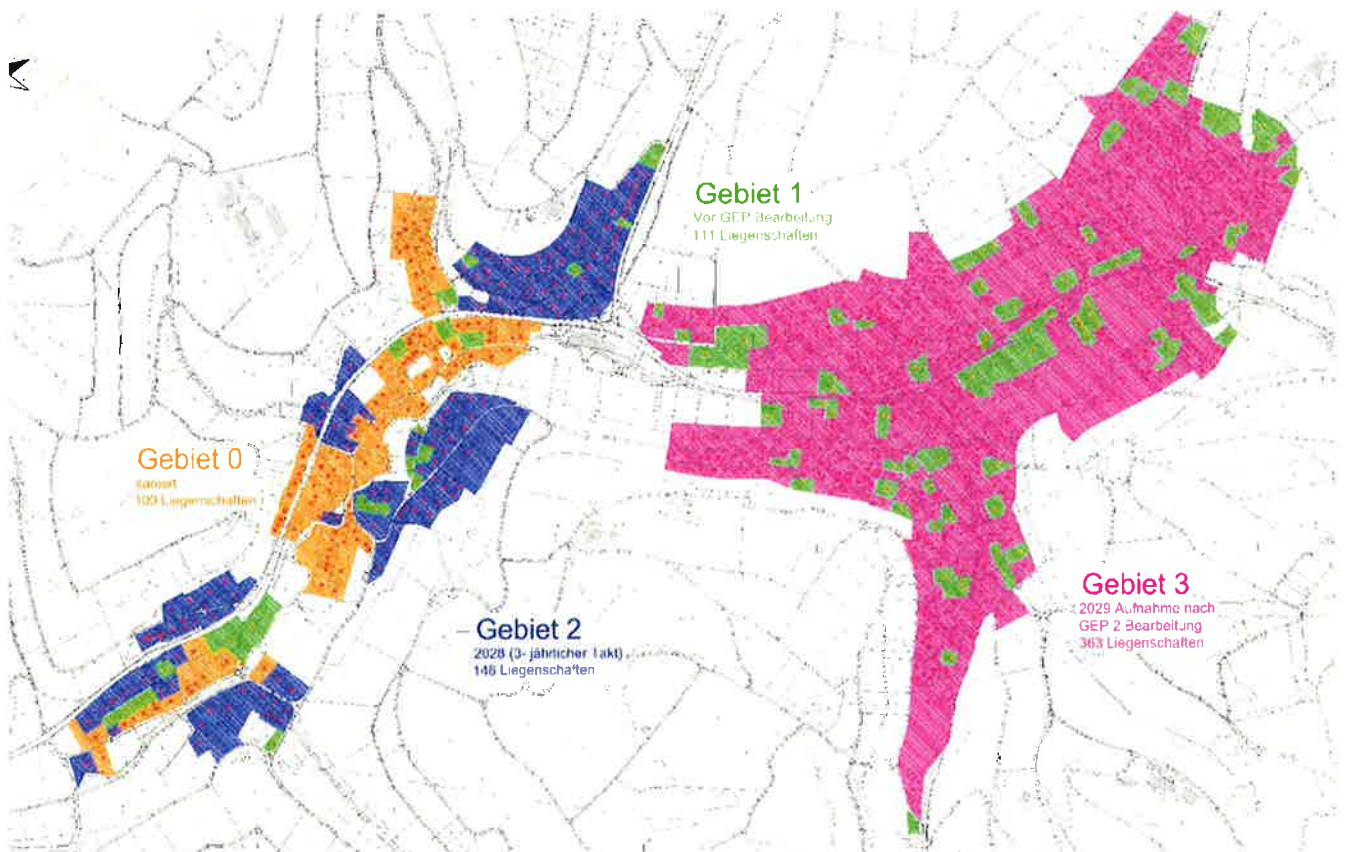
Sämtliche mit Kanalfernsehen aufgenommenen Leitungen werden optisch auf ihren Zustand geprüft und sämtliche Schäden werden mit der gleichen Priorität behandelt. Lediglich Leitungen mit äusserst groben Schäden (starke Grundwasserverschmutzung, Einsturzgefahr) können prioritär behandelt werden. Bei Pumpendruckleitungen ist eine Dichtheitsprüfung durchzuführen.

Bei Leitungen innerhalb der Grundwasserschutzzone sind nebst der optischen Zustandsbeurteilung auch Dichtheitsprüfungen durchzuführen.

Vorgehen

Die Gemeinde Herznach-Ueken wird in 4 Gebiete unterteilt. Die Gebiete 2 und 3 werden gemäss den turnusgemässen Kanalunterhaltsabschnitten gegliedert, um ein etappiertes Vorgehen zu ermöglichen und Synergien mit den Unterhaltsarbeiten an den öffentlichen Abwasserleitungen nutzen zu können.

Das Gebiet 1 umfasst alle Hausanschlüsse, bei denen der Verlauf noch unbekannt ist. Im Gebiet 0 wurden die Hausanschlüsse bereits aufgenommen und saniert. Somit fallen im Gebiet 0 keine Kosten an.



Finanzierung

Die Finanzierung der Arbeiten wird mit einem Verpflichtungskredit von Seite der Gemeinde Herznach-Ueken sichergestellt. Die anfallenden Arbeiten bezüglich Kanalspülung und Kanal-TV sollen in Form eines Pauschalbetrags von CHF 400.00 (inkl. MWST) den Inhabern verrechnet werden. Bei schadhafte Leitungen wird für die Auswertung, den

Sanierungsvorschlag und das Einholen einer Offerte ein Koordinationsbetrag von pauschal CHF 300.00 (inkl. MWST) in Rechnung gestellt.

Staatsbeitrag

Gemäss dem Schreiben des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 13. September 2024 wurde die Zustimmung zum Pflichtenheft und die Zusicherung eines Staatsbeitrages aus den Gewässerschutzkrediten für die Gemeinde Herznach-Ueken genehmigt.

Laut dem Gesuch des Ingenieurbüros Koch + Partner vom 05. September 2024 betragen die Kosten für die neue Entwässerungsplanung der Gemeinde Herznach-Ueken (inkl. MWST) CHF 1'075'000.00. Davon sind CHF 708'000.00 beitragsberechtigt.

An diese Kosten wird nach § 18 EG UWR und § 32 V EG UWR ein Staatsbeitrag aus Gewässerschutzkrediten gewährt.

Die beitragsberechtigten Kosten richten sich nach dem Kapitel 2.6 im Ordner "Siedlungsentwässerung".

Der definitive Staatsbeitrag wird aufgrund der Schlussabrechnung ermittelt.

Auf dieser Grundlage wird folgender Staatsbeitrag provisorisch zugesichert:

20% von CHF 708'000.00 = CHF 141'600.00.

Möglicher Grobterminplan

2024	Start GEP-Bearbeitung Phase 1	(Projektgrundlagen)
2025	Start GEP-Bearbeitung Phase 2	(Entwässerungskonzept)
2026	Start GEP-Bearbeitung Phase 3	(Vorprojekte)
2027	Abschluss GEP	
2028	Abwicklung Gebiet 2	
2029	Abwicklung Gebiet 3	
2030	Abwicklung Gebiete 1	

II. Diskussion

Brigitte Gass bemerkt, dass ihr auf der Gemeinde kein Plan im Grossformat gezeigt werden konnte und es mehrere Personen gibt, die nicht wissen wie der Plan zu lesen ist.

Hansruedi Rubin zeigt den Plan auf dem Beamer und erklärt wie er zu lesen ist.

III. Antrag des Gemeinderates

Genehmigung des Verpflichtungskredites über CHF 1'075'000.00 für die Erstellung des generellen Entwässerungsplan (GEP2) zweite Generation.

IV. Entscheid

Dem Verpflichtungskredit über CHF 1'075'000.00 für die Erstellung des generellen Entwässerungsplan (GEP2) zweite Generation wird mit grosser Mehrheit zugestimmt.

Elektronischer Protokollauszug:

· Finanzverwaltung



Entscheid Einwohnergemeindeversammlung Herznach-Ueken

Verpflichtungskredit für den Ersatz der Heizung Schule Ueken

I. Erläuterungen des Gemeinderates

Die bestehende Schnitzelheizung im Schulhaus Ueken ist in die Jahre gekommen und es wird immer schwieriger Ersatzteile zu bekommen. Zudem ist die bestehende Holzchnitzelheizung zu gross dimensioniert und somit unwirtschaftlich. Aus diesen Gründen drängt sich ein Ersatz der Heizung auf. Da es in der Gemeinde Herznach-Ueken genügend Holz gibt, soll auch die neue Heizung wieder mit Holzchnitzel betrieben werden. Für die Planung der Heizung wurde im Budget 2025 ein Betrag von CHF 70'000.00 eingestellt.

Für die Kostenermittlung hat der Gemeinderat die Firma Franz Rebmann AG um eine Kostenaufstellung für den Heizungsersatz angefragt. Diese liegt nun vor. Auf Basis dieser Kostenaufstellung hat der Gemeinderat entschieden der Gemeindeversammlung einen Verpflichtungskredit für eine neue Holzchnitzelheizung in der Höhe von CHF 280'000.00 zu beantragen.

II. Diskussion

Marco Rubin fragt, ob die Heizung anschliessend nur für das Schulhaus gedacht ist oder ob die Heizung auch für den Kindergarten, die Turnhalle und den Werkhof gebraucht wird.

Gerhard Zumsteg erläutert, dass die Heizung für alle Gebäude ausgelegt ist.

Max Sterchi bemerkt, dass im Büchlein ein Antrag über CHF 260'000.00 gemacht wird.

Gerhard Zumsteg führt aus, dass es sich dabei um einen Fehler handelt und die Heizung CHF 280'000.00 kosten wird.

Carlo Massenz möchte wissen, ob auch andere Systeme für die Heizung, zum Beispiel eine Wärmepumpe geprüft wurden. Zudem findet er die Heizung sehr teuer, wenn man die CHF 70'000.00 für die Planung beachtet und dafür nur eine Kostenzusammenstellung gemacht wurde.

Gerhard Zumsteg erläutert, dass die CHF 70'000.00 nicht nur für die Ermittlung der Kosten sind, sondern auch die Planung und einen Teil der Bauleitung beinhaltet. Grund für die Entscheidung wieder eine Schnitzelheizung einzubauen war, dass man gewisse Teile der bestehenden Anlage wieder verwenden kann. Dazu kommt, dass wir in der Gemeinde viel Holz haben und es auch weiter für die Heizung verwenden möchten.

Daniel Massenz stellt fest, dass die alte Heizung zu gross dimensioniert wurde. Die Dimensionierung der neuen Heizung fällt nun deutlich kleiner aus. Würde sie trotzdem noch für zusätzliche Gebäude ausreichen?

Gerhard Zumsteg erläutert, dass gemäss den vorliegenden Berechnungen, auf die sich der Gemeinderat verlassen muss, auch noch Reserven für weitere Gebäude hat.

III. Antrag des Gemeinderates

Genehmigung des Verpflichtungskredites über CHF 280'000.00 für den Ersatz der bestehenden Schnitzelheizung im Schulhaus Ueken.

IV. Entscheid

Dem Verpflichtungskredit über CHF 280'000.00 für den Ersatz der bestehenden Schnitzelheizung wird mit grosser Mehrheit zugestimmt.

Elektronischer Protokollauszug:

- Finanzverwaltung



Entscheid Einwohnergemeindeversammlung Herznach-Ueken

Reglemente

I. Erläuterungen des Gemeinderates

Aufgrund der Fusion von Herznach und Ueken mussten verschiedene Reglemente auf die neue fusionierte Gemeinde Herznach-Ueken angepasst werden. Die folgenden Reglemente wurden zusammengeführt und auf die neue Gemeinde angepasst:

- a) Wasserreglement**
- b) Abwasserreglement**
- c) Strassenreglement**
- d) Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen**

Die Reglemente können während der Auflagefrist eingesehen werden und sind im Internet veröffentlicht.

a) Wasserreglement

Hansruedi Rubin erläutert das Wasserreglement. Für das neue Reglement wurden die beiden Reglemente von Ueken und Herznach zusammengefügt. Er erläutert, dass es Grundsätzlich keine grossen Änderungen gibt. Nach der Informationsveranstaltung wurde klar, dass es in einem Punkt noch Unstimmigkeiten gibt und das betrifft die Hausanschlussleitung. Die Hausanschlussleitung gehört dem Grundeigentümer mit Ausnahme der Wasseruhr, die der Wasserversorgung gehört. In den bisherigen Reglementen war es nicht klar, wem der Hauptschieber (inkl. Schacht und die Stange) gehört. Aus diesem Grund wurde im neuen Reglement nun klar definiert, dass der Hauptschieber (inkl. Schacht und die Stange) der Wasserversorgung gehört.

II. Diskussion

Karl Heinz Lenzke möchte wissen, ob immer noch der Durchmesser der Leitung massgebend ist, ob die Leitung der Gemeinde also öffentlich gilt oder ob sich das geändert hat.

Hansruedi Rubin führt aus, dass sich das Grundsätzlich nicht geändert hat. Es ist so, dass alles, was es für die Löscheinrichtung benötigt wird, somit alle Leitungen die Hydranten erschliessen bis mindesten zu den Hydranten der Wasserversorgung gehört.

Karl Heinz Lenzke geht es nicht um die Zuleitung zu den Hydranten, er möchte wissen, ob es stimmt, dass alles ausserhalb der Wasseruhr der Wasserversorgung gehört.

Hansruedi Rubin erläutert, dass dies nicht so ist auch nie so war. Um eine Hausanschlussleitung zu machen, braucht es bei der Hauptleitung in der Strasse einen Abzweiger. Alles von diesem und mit diesem Abzweiger bis zur Wasseruhr gehört dem Grundeigentümer. Ausnahme ist nur der Hauptschieber und die Wasseruhr.

Michael Buik möchte wissen, ob eine Wasseruhr nicht zwischendurch mal kalibriert werden muss, damit man weiss, ob sie noch korrekt zählt.

Hansruedi Rubin erklärt, dass man die Wasseruhr grundsätzlich schon ausbauen und kalibrieren kann, wenn man den Verdacht hat, dass sie nicht stimmt. Grundsätzlich sollten die Wasseruhren von Zeit zu Zeit ersetzt werden. Und wenn die Uhr jetzt 30 Jahre lang noch nicht ersetzt wurde, wird sie sicher demnächst ersetzt. Die Diskussion ob ein Messgerät richtig zählt, gibt es immer. Klar kann man sie ausbauen und messen, es kann jedoch durchaus sein, dass das Messgerät beim Ausbau verändert wird und aus diesem Grund nicht mehr stimmt.

Michael Buik fragt nach, ob es ein empfohlenes Lebensalter für die Wasseruhren gibt.

Hansruedi Rubin führt aus, dass es schon Empfehlungen gibt, die kommen jedoch meist von den Wasseruhrverkäufern und ob man sich darauf stützen will, ist fraglich.

Michael Buik möchte wissen, ob es richtig ist, dass die Wasserversorgung für den Austausch der Wasseruhr zuständig ist.

Hansruedi Rubin bestätigt dies. Da wir hier sehr kalkhaltiges Wasser haben, würde die Wasseruhr, wenn dann eher zu wenig zählen und die Wasserversorgung würde sich somit selbst schaden.

Max Sterchi bemerkt, dass im Reglement von Löscheinrichtungen die Rede ist. Was ist, wenn die Löscheinrichtung über privaten Grund erschlossen ist, wer ist dann für die Leitung zuständig?

Hansruedi Rubin erklärt, dass für diese Leitungen immer die Wasserversorgung zuständig ist. Muss diese aus irgendeinem Grund verlegt oder tiefergelegt werden, muss die Wasserversorgung übernehmen.

Max Sterchi ist der Meinung, dass dies nicht ganz klar im Reglement steht.

Hansruedi Rubin führt aus, dass man versucht hat, die so klar wie möglich festzuhalten.

III. Antrag a) Wasserreglement

Genehmigung des Wasserreglements der Gemeinde Herznach-Ueken.

IV. Entscheid a) Wasserreglement

Genehmigung des Wasserreglements der Gemeinde Herznach-Ueken. Das Wasserreglement der Gemeinde Herznach-Ueken wird mit grosser Mehrheit angenommen.

b) Abwasserreglement

Hansruedi Rubin erläutert das Abwasserreglement. Für das neue Reglement wurden die beiden Reglemente von Ueken und Herznach zusammengefügt. Grundsätzlich gibt es keine grossen Änderungen. Was im Vorfeld zu Diskussionen geführt hat, ist dass wenn verschiedene Liegenschaften in eine gemeinsame Leitung führen und danach in die Hauptkanalisation gehen, wer für den Unterhalt dieser «Sammelleitung» zuständig ist. Das wurde so geregelt, dass die Unterhaltsmassnahmen, unter anderem das Spülen der Leitung so weit wie mehrere Liegenschaften angeschlossen sind, durch die Gemeinde gemacht und bezahlt wird, auch wenn die Leitung einst privat erstellt wurde. Muss die Leitung ersetzt oder saniert werden, so muss dies von den Grundeigentümern übernommen werden.

V. Diskussion b) Abwasserreglement

Keine Wortmeldungen

VI. Antrag b) Abwasserreglement

Genehmigung des Abwasserreglements der Gemeinde Herznach-Ueken. Das Abwasserreglement der Gemeinde Herznach-Ueken wird mit grosser Mehrheit angenommen.

VII. Entscheid b) Abwasserreglement

Genehmigung des Abwasserreglements der Gemeinde Herznach-Ueken. Das Wasserreglement der Gemeinde Herznach-Ueken wird mit grosser Mehrheit angenommen.

c) Strassenreglement

Hansruedi Rubin erläutert das Strassenreglement. Für das neue Reglement wurden die beiden Reglemente von Ueken und Herznach zusammengefügt. Grundsätzlich gibt es keine grossen Änderungen. Das Strassenreglement definiert nicht wie hoch die Beiträge sind, die an Strassen bezahlt werden müssen, deshalb wird in diesem Reglement auf das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsbeiträgen verwiesen, in dem diese Beiträge geregelt werden. Dieses Reglement musste ebenfalls überarbeitet werden und wird als nächstes präsentiert

VIII. Diskussion c) Strassenreglement

David Marti vermisst im Reglement das Regulieren des Parkierens. Es wäre die Gelegenheit dieses Problem zu regeln, denn mit zunehmender Bevölkerung und der Zunahme der Motorfahrzeuge wird dies noch zu einem Problem führen. Bei der Informationsveranstaltung wurde gesagt, dass das Parkieren im Polizeireglement geregelt sei, ist es aber eigentlich nicht, da es hier hauptsächlich um die Hauptstrassen geht. Wenn es aber um die Gemeindestrassen geht ist nichts geregelt. Er möchte hiermit den Antrag stellen, dass dies noch ins Strassenreglement aufgenommen wird und erst danach über das Strassenreglement abgestimmt wird.

Hansruedi Rubin führt aus, dass dies auch im Gemeinderat schon diskutiert wurde. Zudem ist es fraglich, ob es im Strassenreglement am richtigen Ort wäre. Es stellt sich die Frage, dass wenn die Gemeinde das Bedürfnis hat, ob es dann nicht sinnvoller wäre ein separates Parkierungsreglement zu machen. Wenn ein Parkierungsreglement gemacht wird, muss dies auch kontrolliert werden, was bedeutet, dass es auch ein dazugehörendes Bussenreglement braucht. Der Gemeinderat hat noch nicht entschieden, ob und wann ein solches Reglement gemacht werden soll. Der Gemeinderat ist jedoch der Meinung, dass es nicht ins Strassenreglement gehört, da auch öffentliche Plätze betroffen sind.

Stephan Gemmet fragt nach, ob David Marti das Strassenreglement zurückweisen will, damit es mit der Parkierung ergänzt werden kann, oder ob er einfach will, dass ein Parkierungsreglement erstellt wird.

David Marti ist der Meinung, dass jetzt die Gelegenheit da ist und es ins Strassenreglement aufgenommen werden soll, da es sonst auf die lange Bank geschoben wird. Somit beantragt er die Rückweisung des Strassenreglements.

Es wird die Frage gestellt, was die Alternative sei. Stephan Gemmet erläutert, dass die Alternative ist, das Strassenreglement heute zu genehmigen und dem Gemeinderat den Auftrag zur Erstellung eines Parkierungsreglements gegeben wird.

Ein befristeter Auftrag? Wenn heute ein Auftrag an den Gemeinderat gemacht wird, ist der Gemeinderat verpflichtet, an der nächsten Gemeindeversammlung eine Rückmeldung über den Stand der Arbeiten zu geben.

Brigitte Gass fragt nach, was den unter Punkt V Dauerparkieren gemeint sein und möchte wissen, wo das den hingehöre.

Hansruedi Rubin erläutert, dass mit diesem Punkt der Gemeinderat befugt wird, zum Beispiel für das Parkieren Miete zu verlangen. Es ist aber wirklich sehr offen abgebildet in diesem Reglement.

Brigitte Gass führt aus, dass beim Kiesparkplatz täglich so viele Autos stehen und man nicht weiss, ob das bewilligt oder bezahlt ist oder nicht.

Hansruedi Rubin erklärt, dass man die Autonummer der Personen, die zum Parkieren berechtigt sind, hat und es so überprüfen kann. Es ist jedoch nicht so, dass dies jeden Tag gemacht wird.

IX. Antrag c) David Marti

Das Strassenreglement soll zurückgewiesen werden. Ein Parkierungsreglement soll ins Strassenreglement integriert werden.

Ja – Stimmen = 10

Nein – Stimmen = 72

X. Entscheid c) Antrag David Marti

Der Antrag von David Marti wird mit 72 Nein-Stimmen zu 10 Ja-Stimmen abgelehnt.

XI. Antrag c) Strassenreglement

Genehmigung des Strassenreglements der Gemeinde Herznach-Ueken.

XII. Entscheid c) Strassenreglement

Das Strassenreglement der Gemeinde Herznach-Ueken wird mit grosser Mehrheit angenommen.

Stephan Gemmet fragt die Versammlung an, ob sie die Erstellung eines Parkierungsreglements wünschen und damit dem Gemeinderat der Auftrag dafür erteilt wird. Dies wird mit grosser Mehrheit angenommen.

d) Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen

Stephan Gemmet erläutert das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen. Nachdem an der Fusionsgemeindeversammlung vom 18. November 2022 das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen abgelehnt wurde, wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich mit dem Reglement auseinandergesetzt hat. Die Arbeitsgruppe hat zusammen mit dem Gemeinderat an zahlreichen Sitzungen das neue Reglement erarbeitet. Wichtig zu wissen ist, dass sich die Gemeinde an gewisse Grundsätze, Regeln und Gesetze halten muss. Aus diesem Grund haben sich die Arbeitsgruppe und der Gemeinderat von Ingenieurbüros und Juristen beraten lassen. Das nun vorliegende Reglement wurden aus einem von der Arbeitsgruppe verfassten und einem vom Gemeinderat verfassten Reglement zusammengefasst und am Schluss wurde das nun vorliegende Reglement von einem Juristen geprüft. Das Reglement ist somit aus einer Zusammenarbeit zwischen der Arbeitsgruppe und dem Gemeinderat entstanden. In der Arbeitsgruppe dabei waren David Marti, Fredi Rubin, Max Sterchi, Pavel Roth, Walter Grenacher und Werner Bolliger.

Wieso braucht es ein solches Reglement?

(§ 34 BauG) Die Gemeinden sind im Sinne des Bundesgesetzes verpflichtet, von den Grundeigentümer Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen zu entrichten.

Die Gemeinden können von den Grundeigentümern Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von Anlagen der Versorgung mit Wasser und Energie sowie der Abwasserbeseitigung erheben.

Die Grundeigentümer leisten Erschliessungsbeiträge für bauliche Massnahmen an den Anlagen, sofern für sie ein wirtschaftlicher Sondervorteil erwächst.

Weiter erhebt die Gemeinde Anschlussgebühren für Wasser- und Abwasseranlagen und wiederkehrende Gebühren für den Bezug von Wasser und die Beseitigung von Abwasser.

Wie wird finanziert?

Wasser

Eigene Kasse, Erschliessungsbeiträge, Anschlussbeiträge, Benutzungsgebühren

Abwasser

Eigene Kasse, Erschliessungsbeiträge, Anschlussbeiträge, Benutzungsgebühren

Strassen

Mit Grundeigentümerbeiträgen, was nicht erlaubt ist: Steuern erheben, Pauschalbeitrag pro Wohneinheit oder m² Grundfläche

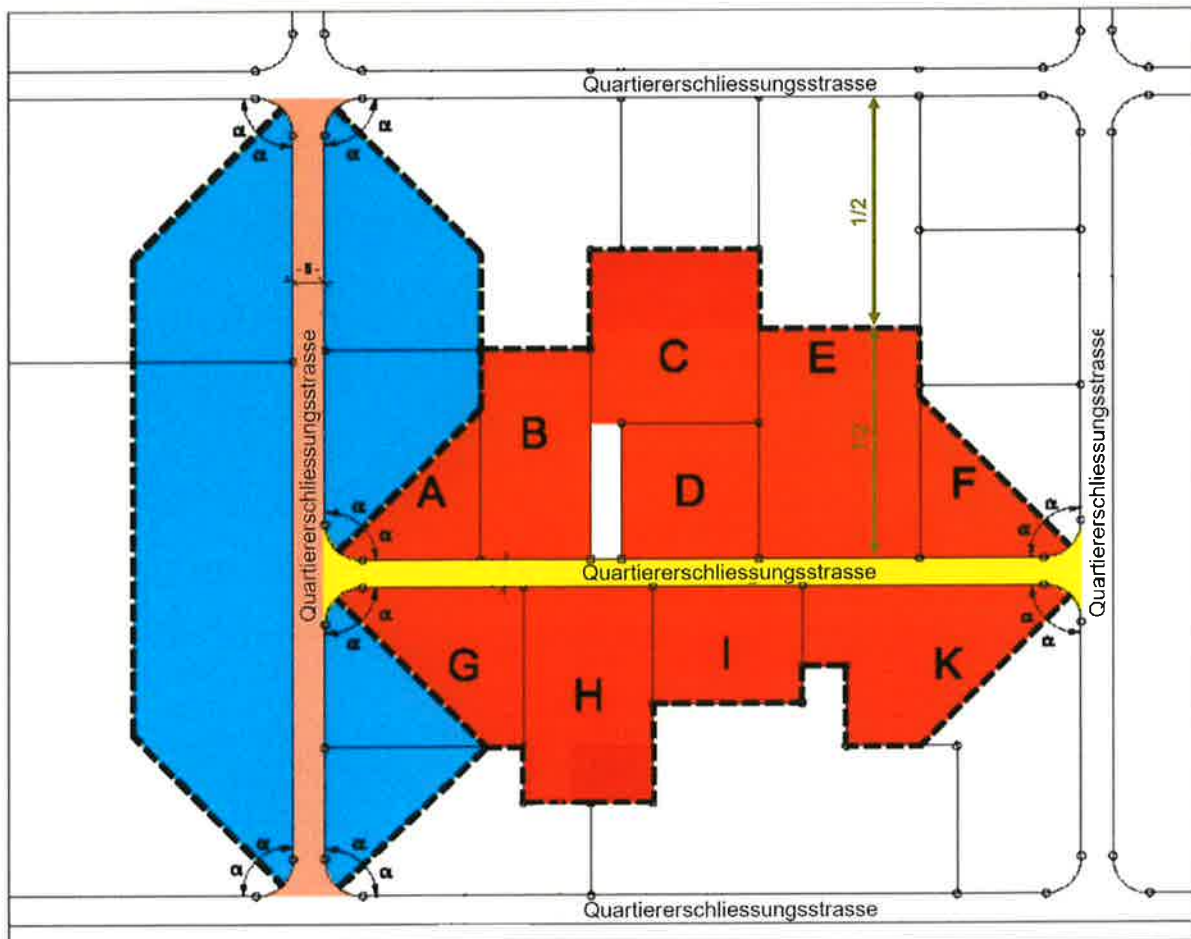
Welche Kosten gibt es und wie werden diese verteilt?

Wasser Abwasser		Erstellung	Unterhalt Erneuerung Änderung
Basiserschliessung	z.B. Leitung vom Pumpwerk Leitung zu den Reservoirs	100% Gemeinde	100% Gemeinde
Groberschliessung		50% Gemeinde 50% Grundeigentümer	100% Gemeinde
Feinerschliessung		50% Gemeinde 50% Grundeigentümer	100% Gemeinde
Hausanschlüsse		100% Grundeigentümer	100% Grundeigentümer

Strassen		Erstellung	Unterhalt Erneuerung Änderung
Basiserschliessung	Hauptverkehrsachsen (Kantonsstrassen)	100% Kanton +Gemeinde	100% Gemeinde
Groberschliessung	Quartiersammelstrassen	70% Gemeinde 30% Grundeigentümer	100% Gemeinde
Feinerschliessung	Quartiererschliessungs- strassen	50% Gemeinde 50% Grundeigentümer	100% Gemeinde
Stichstrassen		100% Grundeigentümer	100% Grundeigentümer
		100% Grundeigentümer	100% Grundeigentümer

Privatstrassen			
----------------	--	--	--

Beitragsperimeter



Was ist neu?

Begriffe / Definitionen

- Die Begriffe und Definitionen wurden genauer und schärfer umschrieben.
- Hinterlieger, alle die von der Strasse erschlossen werden, werden gleichbehandelt.
- Meteorwasser, keine Anschlussgebühren an Meteorwasserableitung
- Regenwassernutzung, höhere Förderbeiträge

Was ist geblieben?

- Projektablauf / Einwendungen / Einsprachen
- Projektierungskredit durch GV
- Baukreditgenehmigung durch GV
- Öffentliche Auflage Bauprojekt / ggf. Beitragsplan (Einwendungen/Einsprachen)
- Ausschreibung
- Realisierung
- Genehmigung Kreditabrechnung durch GV

Zusammenfassung

- Grundeigentümer müssen auch zukünftig Beiträge entrichten
- Alle Grundeigentümer einer Strasse werden gleichbehandelt
- Klarere Begriffe und Definitionen

XIII. Diskussion d) Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen

André Röstli führt aus, dass das neue Reglement sicher angenommen wird. Was ihn immer noch stört ist, dass es bei vielen um sehr viel Geld geht, das die Bevölkerung ausgeben muss, er spricht jetzt von der Chraibelstrasse die aktuell ja gerade im Abschluss ist. Ihn stört es einfach, dass sobald das neue Reglement, das moderner und gerechter ist, eingeführt ist, dieses auch zählt und dass es keine Übergangsfrist gibt. Er wird nie ganz darüber wegkommen, dass die Chraibelstrasse noch nach dem alten Reglement abgerechnet wird, da gemäss altem Reglement die Hinterlieger nicht die gleichen Anteile bezahlen müssen. Er empfindet es als ungerecht und wird noch lange Mühe haben, dies zu schlucken.

Stephan Gemmet erwähnt, dass man das Pech nennen kann, er sei aber nicht sicher, ob es mit dem neuen Reglement so viel anders wäre. Wir werden es erst bei der Anwendung sehen.

André Röstli sagt nochmal, dass dies ihm ja nichts bringt. Hätte man die Ressourcen, könnte die Chraibelstrasse ja nach dem neuen Reglement berechnet werden.

Stephan Gemmet ist der Meinung, dass wenn man dies machen würde und sich herausstellt, dass er CHF 2'000.00 weniger bezahlen müsste, er sich nur noch mehr ärgern würde.

Annelise Hartmann schliesst sich den Ausführungen von André Röstli an, sie muss auch sehr viel an die Strasse bezahlen, ihr Nachbar in der dritten Reihe aber nichts bezahlen muss. Das geht ihr nicht in den Kragen, schliesslich benutzt dieser Nachbar die Strasse auch.

Stephan Gemmet erklärt, dass auch der Gemeinderat nicht alles verstanden hat, er aber das Reglement anwenden musste, das in Kraft war. Aus diesem Grund wurde das im neuen Reglement angepasst. Vergangenheit kann nicht geändert werden.

Rolf Meier führt aus, dass es bei ihnen in der Chraibelstrasse immer hiess, dass es verbindliche Gerichtsurteile gibt und man sich an die halten muss, und jetzt geht es doch, er möchte wissen, wieso es nun doch geht.

Stephan Gemmet erläutert, dass wenn einer dieses Reglement anfechtet, das Gericht entscheiden wird, wie es läuft. Der Entscheid des Gerichts können wir nicht vorhersehen. Der Jurist hat gesagt, das Reglement ist gut, aber man kann immer Einsprache machen. Wenn es vor Gericht landet, wissen wir nicht wie es bewertet wird.

XIV. Antrag d) Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen

Genehmigung des Reglements über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen der Gemeinde Herznach-Ueken.

XV. Entscheid d) Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen

Das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen der Gemeinde Herznach-Ueken wird mit grosser Mehrheit angenommen.



Entscheid Einwohnergemeindeversammlung Herznach-Ueken

Ordentliche Einbürgerung Familie Werner Anna Lena, Barthel Alexander mit Zoe und Neo

I. Erläuterungen des Gemeinderates

Anna Lena Werner, geb. 13.07.1985, und Alexander Barthel, geb. 11.02.1982, mit den Kindern Zoe Barthel, geb. 04.08.2020 und Neo Barthel, geb. 18.10.2017, alle deutsche Staatsangehörige, Alemannenweg 2, Ueken, haben am 21.02.2025 das Gesuch um ordentliche Einbürgerung in der Schweiz, im Kanton Aargau und in der Gemeinde Herznach-Ueken eingereicht. Die Gesuche wurden am 27.03.2025 im amtlichen Mitteilungsblatt publiziert. Innert der Auflagefrist wurden keine Eingaben gemacht.

Der Gemeinderat hat die Gesuche gemäss den gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Die Beurteilung des Gemeinderates ergibt:

- Die Wohnsitzerfordernisse sind erfüllt.
- Die Staatskudentests wurden sehr gut bestanden.
- Die Referenzen sind eingeholt und lauten gut.
- Es liegen keine strafbaren Handlungen vor.
- Es bestehen keine offenen Forderungen.
- Alle verstehen sehr gut Schweizerdeutsch.

Insgesamt wird die Integration als gut beurteilt. Die Einbürgerungsgebühr beträgt je CHF 1'500.00 für Anna Lena Werner und Alexander Barthel. Für die zwei minderjährigen Gesuchsteller beträgt die Einbürgerungsgebühr je CHF 750.00.

Der Bericht des Gemeinderates, welcher im Rahmen des Prüfungsprozesses erstellt wurde, kann während der Auflagefrist von den Stimmberechtigten eingesehen werden. Die öffentliche Auflage aller Einbürgerungsakten ist nicht zulässig.

II. Diskussion

Die Familie stellt sich kurz vor.

Keine Wortmeldung aus der Mitte der Versammlung.

Die Familie verlässt das Versammlungslokal.

Keine Wortmeldungen aus der Versammlung

III. Antrag des Gemeinderates

Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes von Herznach-Ueken an Anna Lena Werner, geb. 13.07.1985, und Alexander Barthel, geb. 11.02.1982, mit ihren Kindern Zoe Barthel, geb. 04.08.2020 und Neo Barthel, geb. 18.10.2017, Alemannenweg 2, 5028 Ueken.

IV. Entscheid

Das Gemeindebürgerrecht von Herznach-Ueken wird mit grosser Mehrheit zugesichert an: Anna Lena Werner, geb. 13.07.1985, und Alexander Barthel, geb. 11.02.1982, mit ihren Kindern Zoe Barthel, geb. 04.08.2020 und Neo Barthel, geb. 18.10.2017, Alemannenweg 2, 5028 Ueken.

Protokollauszug unterzeichnet (Postversand):

- Akten EEP



Entscheid Einwohnergemeindeversammlung Herznach-Ueken

Ordentliche Einbürgerung Fiona Frie

I. Erläuterungen des Gemeinderates

Fiona Frie, geb. 05.11.2013, deutsche Staatsangehörige, Steigerweg 2a, Herznach, hat am 23.12.2024 ein Gesuch um ordentliche Einbürgerung in der Schweiz, im Kanton Aargau und in der Gemeinde Herznach-Ueken eingereicht. Das Gesuch wurde am 13.03.2025 im amtlichen Mitteilungsblatt publiziert. Innert der Auflagefrist wurden keine Eingaben gemacht.

Der Gemeinderat hat das Gesuch gemäss den gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Die Beurteilung des Gemeinderates ergibt:

- Die Wohnsitzerfordernisse sind erfüllt.
- Die Referenzen sind eingeholt und lauten gut.
- Es liegen keine strafbaren Handlungen vor.
- Es bestehen keine offenen Forderungen.
- Die Gesuchstellerin versteht sehr gut Schweizerdeutsch.

Insgesamt wird die Integration als gut beurteilt. Die Einbürgerungsgebühr beträgt CHF 1'500.00.

Der Bericht des Gemeinderates, welcher im Rahmen des Prüfungsprozesses erstellt wurde, kann während der Auflagefrist von den Stimmberechtigten eingesehen werden. Die öffentliche Auflage aller Einbürgerungsakten ist nicht zulässig.

II. Antrag

Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes von Herznach-Ueken an Frie Fiona, geb. 05.11.2013, Steigerweg 2a, 5027 Herznach.

III. Diskussion

Fiona Frie stellt sich kurz vor.

Kathrin Gasser möchte wissen, weshalb Fiona Frie CHF 1'500.00 bezahlen muss und die Kinder der Familie Werner Barthel nur CHF 750.00.

Doris Frey erläutert, dass Kinder nur dann den verminderten Betrag bezahlen müssen, wenn sie sich zusammen mit der Familie einbürgern lassen. Da sich Fiona Frie jedoch als Einzelperson einbürgern lässt, muss sie den vollen Betrag bezahlen.

André Röstli fragt nach, ob Fiona Frie als Minderjährige überhaupt einen Antrag auf Einbürgerung stellen kann wie es in der Botschaft steht.

Doris Frey führt aus, dass wenn Fiona Frie die Bewilligung der Eltern hat, diesen Antrag stellen kann.

André Röstli fragt ausserdem, ob sie das auch bezahlen kann.

Da der Vater beim Gespräch dabei war nimmt Doris Frey an, dass die Bezahlung gesichert ist. Stephan Gemmet erläutert, dass abgeklärt wurde, ob ein Kind einen Antrag stellen darf. Sofern die Eltern einverstanden sind, darf das Kind den Antrag stellen. Die Geschwister von Fiona Frie haben sich im letzten Jahr ebenfalls als Einzelpersonen einbürgern lassen. Natürlich wäre es für die Familie günstiger gewesen, wenn sie sich alle gemeinsam mit den Eltern hätten einbürgern lassen.

Fiona Frie verlässt das Versammlungslokal.

Keine weiteren Wortmeldungen aus er Versammlung.

IV. Antrag des Gemeinderats

Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes von Herznach-Ueken an Frie Fiona, geb. 05.11.2013, Steigerweg 2a, 5027 Herznach.

V. Entscheid

Das Gemeindebürgerrecht von Herznach-Ueken wird mit grosser Mehrheit zugesichert an: Frie Fiona, geb. 05.11.2013, Steigerweg 2a, 5027 Herznach.

Protokollauszug unterzeichnet (Postversand):

· Akten EEP



Diverses, Umfrage Einwohnergemeindeversammlung Herznach-Ueken

I. Informationen des Gemeinderates

Gemeindepräsident **Stephan Gemmet** gibt Robert Schmid das Wort.

Verdankung Patrick Hägi

Robert Schmid berichtet über die Zusammenarbeit mit Patrick Hägi. Er bedankt sich im Namen des Gemeinderats für die langjährige Zusammenarbeit und übergibt ihm das Geschenk.

Coop Gemeindeduell

Gerhard Zumsteg übernimmt das Wort. Die Zahl 1'162'462 das ist nicht der Vorschlag für die neuen Postleitzahl, sondern die Minuten, die die Gemeinde Herznach-Ueken im Gemeindeduell erreicht hat. Mit mehr als 40. Anlässen und privaten Aktivitäten ist diese Zahl zusammengekommen. Dies hat uns in unserer Kategorie den 4. Platz eingebracht, gesamtschweizerisch bedeutet dies den Rang 6. Gerhard bedankt sich bei den Teilnehmern. In den nächsten Wochen werden noch die drei Personen mit den meisten Minuten speziell geehrt.

Es geht aber noch sportlich weiter. Die Neue Fricktaler Zeitung wird von Juli bis September den Anlass «Schatzsuche» in Herznach-Ueken und in Obermumpf durchführen. Diese Wanderung mit verschiedenen Posten wird vor allem für Kinder und Familien sehr interessant werden.

Gemeindepräsident Stephan Gemmet informiert:

Waldinfoweg

Der Waldinfoweg wurde eingeweiht. Er ist einen Besuch wert. Er befindet sich oben beim Holzunterstand bei der Rodung. Der Dank gilt der Ortsbürgerkommission, die dies ermöglicht hat.

Dorfeingang Nord

Ein altes Thema, dass uns noch etwas erhalten bleiben wird. Es handelt sich hier um eine komplexe Situation, respektiv sie wird komplex gemacht. Das Gebiet umfasst das ehemalige Ballon Müller, die Zone unterhalb, die im Bauzonenplan so erfasst ist, das Gebiet der Halle Hartmann bis hinauf zur Liegenschaft Reimann und gegenüberliegend noch die Verena Kapelle. Einerseits besteht ein vom Kanton genehmigter Bauzonenplan, andererseits ist auf diesem Areal eine Gestaltungsplanpflicht, weiter haben wir bestehende Gebäude, denkmalgeschützte Gebäude und unbebaute Flächen und zu guter Letzt ist das ganze Gebiet im ISOS. ISOS bedeutet Inventar für schützenswerte Ortsbilder mit nationaler Bedeutung. Aus diesen Gründen bestehen Interessenskonflikte. Als nächstes wird der Gemeinderat nochmals mit den Grundeigentümern zusammensitzen und über das weitere Vorgehen beraten. Dies da der Kanton uns erneut eine Absage für den eingereichten Gestaltungsplan erteilt hat. Das ganze Thema wird nun seit 2013 bearbeitet und wir hofften endlich zu einem Schluss zu kommen. Leider sieht es nicht so aus, als könnten wir das Thema noch in diesem Jahr abschliessen.

Schulweg Herznach-Ueken

Das Baugesuch wurde von der Gemeinde zurückgezogen, da der Kanton das Projekt nicht bewilligt hat. Die Uekerstrasse soll nun saniert werden, allerdings wird es keine Beleuchtung oder einen Ausbau geben.

Tempo 30

Die Umfrage wurde gemacht. Der Gemeinderat wird voraussichtlich an der Wintergemeinde mit einem Kreditantrag für die Umsetzung kommen. Die Planung für die Umsetzung ist momentan im Gang, den Betrag dafür war im Budget eingestellt.

Sanierung Gemeindehaus

In Herznach gab es mal einen Kredit für die Sanierung des Gemeindehauses. Aufgrund der Verwaltungsarbeit und der Fusion wurde dieser aber nicht in Anspruch genommen. Nun hat der Gemeinderat mit dem Gemeindehaus etwas mehr im Sinn. Es soll saniert und erweitert werden, damit unter anderem modernere Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt werden können. Dies möchte der Gemeinderat ebenfalls an der Wintergemeinde bringen, auch vorgestellt soll dann die Liegenschaftsstrategie werden, damit die Bevölkerung sieht, was überhaupt angedacht ist, auch die Dreifachturnhalle gehört in die Strategie mit rein.

Projekt Chraibelstrasse

Das Projekt ist abgeschlossen. Der Deckbelag ist erstellt. Die Kreditabrechnung wird voraussichtlich im Jahr 2026 an der Sommergemeinde kommen.

Projekt Schulstrasse Ueken

Die Protokolle der Einwendungen wurden noch nicht erstellt, dies weil die Gemeinde noch auf Antworten des Kantons gewartet hat. Im Zusammenhang mit dem GEP2 ist die Gemeinde verpflichtet, überall wo eine Anpassung stattfindet, eine Sauberabwasserleitung zu verbauen. Diese Leitung ist im ursprünglichen Projekt nicht enthalten. Der Gemeinderat hat entschieden diese Leitung zu bauen und an der Wintergemeinde einen Zusatzkredit dafür beantragen. Momentan laufen noch die Abklärung mit dem Rechtsdienst des Kantons, ob wir einen Zusatzkredit holen können oder ob das ganze Projekt nochmal auflegt, werden muss.

Kantonsstrasse K107

Der Ausbau Ueken-Frick hat begonnen. Die Bauzeit beträgt in etwa ein Jahr. Dem Gemeinderat ist bekannt, dass es Ausweichverkehr gibt. Hier laufen Abklärungen, wie wir damit umgehen wollen. Herznach innerorts wird das Projekt nach dem Sommer noch einmal aufgelegt. Die Einwendungen/Einsprachen werden anschliessend behandelt und die Landerwerbsverhandlungen geführt. Baustart wird hier frühestens im Jahr 2028 sein. Ueken innerorts hatte der Gemeinderat die Startsituation mit dem Kanton, hier wurde mit der Planung begonnen. Bis dieser Abschnitt angegangen wird, wird es mindestens 2030.

II. Wortmeldungen aus der Mitte der Versammlung

Reto Deiss: Das Projekt Uekerstrasse wurde zurückgezogen, nachdem der Kanton es nicht bewilligt hat. Wieso wurde nicht zuerst abgeklärt, ob es bewilligungsfähig ist, bevor das Projekt ausgearbeitet und dafür Geld ausgegeben wird.

Stephan Gemmet erläutert, dass der Kanton, bevor er ein Projekt auf dem Tisch hat, nie verbindliche Aussagen macht, dies macht es schwer abzuschätzen, ob ein Projekt bewilligt wird oder nicht.

Hansruedi Rubin ergänzt, dass sehr wohl im Vorfeld Abklärungen gemacht wurden, es wurden vom Kanton teilweise sogar Zusagen gemacht, mehr Abklärungen konnten wir nicht machen.

Werner Bolliger will wissen, ob die gemachten Zusagen vom Kanton den nicht schriftlich vorlagen, den dann hätte man den Kanton ja zur Kasse bitten können.

Die Zusagen waren schriftlich, jedoch hiess es immer, dass sie erst mit der Bewilligung genehmigt sind.

Dora Deiss hat eine Frage betreffend der Erweiterung des Gemeindehauses. Sie möchte wissen, ob das Gemeindehaus in Herznach gemeint ist oder ob etwas nach Ueken verlegt werden soll, da zum Beispiel das Steueramt, das ja separat ist, sehr gut in Ueken untergebracht werden könnte. Es ist nur die Spielgruppe drin zurzeit und dennoch wird das Gemeindehaus in Ueken den ganzen Winter geheizt.

Stephan Gemmet erläutert, dass das Gemeindehaus vermietet war und jetzt noch die Spielgruppe drin ist. Das Archiv wurde nun geräumt und danach soll das Gemeindehaus vermietet werden. Die Idee ist jedoch, dass die ganze Verwaltung zusammen in Herznach bleibt.

Brigitte Gass bringt erneut das Problem mit dem Betretungsgebot zur Sprache. Es gibt so viel neue Hunde und Hundebesitzer, die mit langen Leinen unterwegs sind und die Hunde so in die Wiesen rein lassen. Es ist alles zertrampelt und das ist nicht von den Schulkindern, sondern von den Hunden. Es gibt ein Gesetz, das Betretungsverbot. Dass die Hunde von Ende März bis Ende September im Wald nicht frei gelassen werden dürfen, ist immer auf der Homepage, aber das Betretungsverbot wird nie erwähnt. Ist es möglich, dass die Gemeinde die Hundebesitzer anschreibt und ihnen mitteilt, dass sie sich an das Betretungsverbot halten müssen?

Stephan Gemmet verspricht, dass das gemacht wird.

Karl Heinz Lenzke möchte wissen, ob der Weg, der von Heribert Meier schräg nach unten zur Hauptstrasse läuft, noch in Gemeindebesitz ist oder ob er verkauft wurde. Der Weg ist zugemüllt mit privatem Müll, es ist kein Durchkommen mehr möglich und er wird auch nicht mehr unterhalten.

Hansruedi Rubin wird es mit dem Unterhaltsdienst anschauen, damit der Weg wieder benutzt werden kann.

Paula Deiss möchte sich beim Gemeinderat dafür bedanken, dass ein junger Mensch das Pumpwerk in Ueken verschönern durfte.

Marc Massenz schliesst sich dem Votum betreffend dem Gemeindehaus Ueken an, könnte wirklich das Steueramt dort hin verlegt werden. Seiner Meinung nach ist es ein Schildbürgerstreich, wenn in Herznach ein Gemeindehaus gebaut wird und in Ueken wird das Gemeindehaus nicht benutzt.

Fritz Vögeli wie heute allen gesehen haben sind wir eine sehr reiche Gemeinde. Er möchte daher dem Gemeinderat ans Herz legen, eine Spende an das verschüttete Blatten zu machen.

Stephan Gemmet nimmt es auf und wird es im Gemeinderat besprechen.

Keine weiteren Wortmeldungen.

GEMEINDERAT HERZNACH-UEKEN


Stephan Gemmet
Gemeindepräsident


Pia Bürgi
Gemeindeschreiberin

Rechtskraftbescheinigung

Die Entscheide der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Juni 2025 sind am 19. Juni 2025 im amtlichen Publikationsorgan (Neue Fricktaler Zeitung) publiziert worden. Das Beschlussquorum (20 % der Stimmberechtigten) wurde nicht erreicht. Die Entscheide unterstehen dem fakultativen Referendum. Das Referendum wurde nicht ergriffen, soweit dies möglich war. Die Entscheide sind seit 21. Juli 2025 rechtskräftig. Die Entscheide über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts sind seit 12. Juni 2025 rechtskräftig.

Herznach-Ueken, 22. Juli 2025

GEMEINDEVERWALTUNG HERZNACH-UEKEN



Pia Bürgi
Gemeindeschreiberin



Nicole Bruhin
Gemeindeschreiberin-Stv.